



# Satzung

Satzung der Springer Tafel e.V.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Springer Tafel e.V." und hat seinen Sitz in Springe. Gründungstag ist der 11. Dezember 2007. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Die Springer Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher Grundlage.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Springer Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen. Die gesammelten Spenden werden von ehrenamtlichen Helfern an die Bedürftigen persönlich direkt verteilt.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

Die Springer Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Vorausgezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Anrufung ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss als Mitglied zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich - auf dem Postwege oder per E-Mail - mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Beirates,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge, die mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden,
- h) Behandlung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte,
- i) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:  
Der/die Vorsitzende, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, eine/einem Schatzmeister/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

## §8 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Personen. Dem Beirat können neben Mitgliedern auch Personen angehören, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind (Mitarbeiter).

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen mit dem Beirat ein; er leitet die Sitzungen.

## § 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine örtliche gemeinnützige Stiftung oder Vereinigung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für mildtätige und soziale Zwecke.

Springe, den 11. Dezember 2007

gez. durch die Gründungsmitglieder

Lampe, Wolff, Rothe, Pawelzik, Wittenborn, Hische, Klatt